

STATUTEN des Vereins „Wiener Apartmentvermieter Vereinigung“

I. Name und Sitz

Art 1. Der Verein „Wiener Apartmentvermieter Vereinigung“ hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich über das gesamte Gebiet des Bundeslandes Wien. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

II. Zweck des Vereins

Art 2. Der Verein bezweckt die organisatorische Erfassung aller Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter in Wien zur Wahrung und Förderung der Interessen der Vermieter und Eigentümer.

Art 3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig iSd diesbezüglich geltenden Vorschriften.

III. Ideelle Mittel zur Erreichung dieses Zieles

Art 4. Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesondere: Beratung und Information der Vereinsmitglieder; die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, auch gemeinsam mit anderen Vereinen, die gleichartigen Zwecken dienen; die Herausgabe entsprechender Publikationen in jeder technisch möglichen Form; Werbung über verschiedene Medien.

IV. Mittel des Vereins

Art 5. Die zur Erreichung des Zweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Erträge aus der Vermögensverwaltung, Widmungen, Spenden, Vermächtnisse, Erbschaften, Subventionen und Publikationen aufgebracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt der Vorstand mit Beschluss fest.

V. Mitglieder des Vereins

Art 6. Die Mitglieder des Vereins teilen sich in

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Art 7. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

VI. Mitgliedschaft

Aufnahme

Art 8. Wer die Aufnahme anstrebt, hat diese schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Art 9. Ordentliche Mitglieder sind Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte eines Zimmers oder einer Wohnung in Wien, die sie privat oder gewerblich für kürzere oder längere Zeit (max. ein Jahr) vermieten.

Art 10. Außerordentliche Mitglieder sind solche, auf die das nicht zutrifft, die aber aus anderen Gründen ein Interesse an der Tätigkeit des Vereins haben.

Art 11. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die durch gleichlautenden Beschluss des Vorstandes und der Generalversammlung zu solchen erklärt wurden.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art 12. Abgesehen von der Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt oder Tod des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft durch gleichlautende begründete Entscheidung des

Vorstandes und der Generalversammlung. Gründe für eine derartige Entscheidung können beispielsweise die Nichtzahlung der vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge oder grobe Verstöße gegen diese Statuten, wie der Verlust der Eigentümerstellung einer Wohnung, sein.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art 13. Allen Mitgliedern steht die Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen zu. An den Sitzungen der Organe nehmen nur Organwalter oder vom jeweiligen Organ benannte Personen teil. Der Vorstand hat allen Mitgliedern auf Verlangen die Statuten auszufolgen.

Art 14. Alle Mitglieder haben die in den Statuten und der Geschäftsordnung genannten Zwecke zu fördern und Mitgliedsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung zu bezahlen.

VII. Vereinsorgane

Art 15. Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand als Leitungsorgan iSd VereinsG
3. die Rechnungsprüfer⁴. das Schiedsgericht

Art 16. Die Vereinsorgane fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

Art 17. Die Wiederwahl von Organwaltern ist zulässig.

Generalversammlung

Art 18. Die Generalversammlung als Mitgliederversammlung des Vereins besteht aus allen Mitgliedern. Sie ist für alle Agenden zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere für:

1. die Änderung der Statuten, Beschluss einer GO und Änderung der GO, sofern dies nicht anderen Organen vorbehalten ist,
2. die Gründung von Zweigvereinen,
4. die Auflösung des Vereins,
5. den Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften,
- 6 die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
7. Entlastung des Vorstands,
8. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
9. Beschlussfassung über den Voranschlag,
10. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein,
11. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
12. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
13. sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

Art 19. Die Generalversammlung ist zumindest einmal im Jahr einzuberufen. Sofern wenigstens ein Zehntel aller Mitglieder oder wenigstens fünf Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, hat der Präsident binnen fünf Tagen ab Verlangen die Generalversammlung einzuberufen, wobei diese frühestens vierzehn Tage, spätestens aber vier Wochen ab Verlangen stattzufinden hat. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von einem Drittel aller Mitglieder gestellt werden.

Art 20. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Anschluss der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung; die

Übermittlung einer elektronischen Nachricht erfüllt diese Formvorschrift. Nach Einberufung ist eine Ergänzung der Tagesordnung der Generalversammlung nicht mehr zulässig.

Art 21. Sitz haben alle Mitglieder, Stimmrecht alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Art 22. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außer diese Statuten oder die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sehen für bestimmte Wahlen oder Beschlussfassungen andere Zustimmungsquoren vor. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Auflösungsbeschluss der Generalversammlung bedarf der Vier-Fünftel-Mehrheit.

Vereinsvorstand

Art 23. Der Vereinsvorstand ist das Leitungsorgan. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Art 24. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und zur Vertretung des Vereins nach außen ist der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstandes befugt.

Art 25. Besteht der Vereinsvorstand aus weniger als sechs Mitgliedern, so kann ein Mitglied des Vereinsvorstandes auch mehrere Funktionen übernehmen.

Art 26. Die Wahl des Vereinsvorstandes obliegt der Generalversammlung. Eine Abwahl von Mitgliedern des Vereinsvorstandes oder des gesamten Vorstandes durch die Generalversammlung ist jederzeit möglich.

Art 27. Die Funktionsperiode des Vereinsvorstandes dauert 3 Jahre und beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. November. Wurde für die Folgeperiode kein Vereinsvorstand gewählt, bleibt der bisherige Vereinsvorstand bis zur Neuwahl im Amt.

Art 28. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Präsident überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.

Art 29. Der Vizepräsident ist im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen rechtmäßiger Vertreter mit allen Rechten und Pflichten.

Art 30. Der Schriftführer hat den gesamten schriftlichen Verkehr des Vereins mit Ausnahme von Kassenangelegenheiten zu besorgen.

Art 31. Der Kassier führt unter Kontrolle der Generalversammlung die gesamte Geldgebarung des Vereins.

Art 32. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss einzelnen Mitgliedern des Vereinsvorstandes Weisungen zur Ausübung des Amtes erteilen.

Art 33. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Beschlussfassung durch Umlaufbeschluss ist zulässig.

Rechnungsprüfer

Art 34. Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer für ein Rechnungsjahr obliegt der Generalversammlung. Die beiden Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen unabhängig und weisungsfrei agieren können.

Art 35. Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen einen Organwalter kann die Generalversammlung einen Sondervertreter bestellen. Für den Fall, dass die Generalversammlung die Bestellung eines Sondervertreters ablehnt oder mit dieser Frage

nicht befasst wird, können Ersatzansprüche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder geltend gemacht werden. Diese bestellen für den Verein einen Sondervertreter, der mit der Geltendmachung der Ersatzansprüche betraut wird. Dringt die Verbindung mit den erhobenen Ansprüchen nicht oder nicht zur Gänze durch, so tragen die betreffenden Mitglieder die aus der Rechtsverfolgung erwachsenden Kosten nach außen zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner) und im Innenverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart ist, zu gleichen Teilen.

VIII. Vereinsgericht

Art 36. Das Vereinsgericht besteht aus 5 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vereinsgerichts unterliegen bei ihrer Entscheidung keinen vereinsinternen Bindungen und entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen.

Art 37. Das Vereinsgericht ist zuständig

1. zur Behebung von Beschlüssen der Vereinsorgane, sofern diese gegen Bestimmungen der Statuten oder der Geschäftsordnung verstoßen;
2. zur Schlichtung aller sonstigen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

Das Vereinsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung iSd Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht iSd § 577 ZPO.

IX. Geschäftsordnung

Art 38. Zur näheren Ausgestaltung dieser Statuten können Geschäftsordnungen erstellt werden, welche von der Generalversammlung zu beschließen sind. Die Geschäftsordnungen können für bestimmte Aufgabengebiete Funktionäre und Kommissionen vorsehen.

X. Änderung der Statuten

Art 39. Statutenänderungen sind von der Generalversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu beschließen.

XI. Auflösung des Vereins

Art 40. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von einem Drittel aller Mitglieder gestellt werden. Der Auflösungsbeschluss der Generalversammlung bedarf der 4/5 Mehrheit. Der Wirksamkeitstag der Auflösung ist im Auflösungsbeschluss festzulegen.

Art 41. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke iSd §§ 34 Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

Art 42. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an den Tourismusverband Wien zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt. Sollte der Tourismusverband Wien im Zeitpunkt der Abwicklung des Vereinsvermögens wegen Vereinsauflösung oder Wegfall des begünstigten Zweckes nicht mehr existieren oder die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach §§ 34 ff BAO nicht (mehr) erfüllen oder aus sonstigen Gründen die Vermögensübergabe im obigen Sinne nicht mehr möglich sein, ist das Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen.